

# Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen (Gerichtsstandsgesetz, GestG)

vom 24. März 2000 (Stand am 19. Dezember 2006)

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Artikel 30 und 122 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 18. November 1998<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

## 1. Kapitel: Gegenstand und Geltungsbereich

### Art. 1

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die örtliche Zuständigkeit in Zivilsachen, wenn kein internationales Verhältnis vorliegt.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Zuständigkeit:

- a. auf dem Gebiet des Kindesschutzes und des Vormundschaftsrechts;
- b. nach dem Bundesgesetz vom 11. April 1889<sup>3</sup> über Schuldbetreibung und Konkurs;
- c. auf dem Gebiet der Binnen- und Seeschifffahrt sowie der Luftfahrt.

## 2. Kapitel: Allgemeine Gerichtsstandsvorschriften

### Art. 2           Zwingende Zuständigkeit

<sup>1</sup> Ein Gerichtsstand ist nur dann zwingend, wenn das Gesetz es ausdrücklich vorsieht.

<sup>2</sup> Von einem zwingenden Gerichtsstand können die Parteien nicht abweichen.

### Art. 3           Wohnsitz und Sitz

<sup>1</sup> Sieht dieses Gesetz nichts anderes vor, so ist zuständig:

- a. für Klagen gegen eine natürliche Person das Gericht an deren Wohnsitz;
- b. für Klagen gegen eine juristische Person das Gericht an deren Sitz;

AS 2000 2355

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl 1999 2829

<sup>3</sup> SR 281.1

- c. für Klagen gegen den Bund ein Gericht in der Stadt Bern;
- d. für Klagen gegen öffentlich-rechtliche Anstalten oder Körperschaften des Bundes ein Gericht an deren Sitz.

<sup>2</sup> Der Wohnsitz bestimmt sich nach dem Zivilgesetzbuch<sup>4</sup> (ZGB). Artikel 24 ZGB ist nicht anwendbar.

#### **Art. 4** Aufenthaltsort

<sup>1</sup> Hat die beklagte Partei keinen Wohnsitz, so ist das Gericht an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständig.

<sup>2</sup> Gewöhnlicher Aufenthaltsort ist der Ort, an dem eine Person während längerer Zeit lebt, selbst wenn diese Zeit von vornherein befristet ist.

#### **Art. 5** Niederlassung

Für Klagen aus dem Betrieb einer geschäftlichen oder beruflichen Niederlassung oder einer Zweigniederlassung ist das Gericht am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei oder am Ort der Niederlassung zuständig.

#### **Art. 6** Widerklage

<sup>1</sup> Beim Gericht der Hauptklage kann Widerklage erhoben werden, wenn die Widerklage mit der Hauptklage in einem sachlichen Zusammenhang steht.

<sup>2</sup> Der Gerichtsstand bleibt bestehen, auch wenn die Hauptklage aus irgendeinem Grund dahinfällt.

#### **Art. 7** Klagenhäufung

<sup>1</sup> Richtet sich die Klage gegen mehrere Streitgenossen, so ist das für eine beklagte Partei zuständige Gericht für alle beklagten Parteien zuständig.

<sup>2</sup> Für mehrere Ansprüche gegen eine beklagte Partei, welche in einem sachlichen Zusammenhang stehen, ist jedes Gericht zuständig, das für einen der Ansprüche zuständig ist.

#### **Art. 8** Interventions- und Gewährleistungsklage

Das kantonale Recht kann für eine Interventions- und Gewährleistungsklage, insbesondere auf Grund eines Regresses des Beklagten, die Zuständigkeit des Gerichtes des Hauptprozesses vorsehen.

#### **Art. 9** Gerichtsstandsvereinbarung

<sup>1</sup> Soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht, können die Parteien für einen bestehenden oder für einen künftigen Rechtsstreit über Ansprüche aus einem bestimmten Rechtsverhältnis einen Gerichtsstand vereinbaren. Geht aus der Vereinbarung nichts

<sup>4</sup> SR 210

anderes hervor, so kann die Klage nur am vereinbarten Gerichtsstand angehoben werden.

<sup>2</sup> Die Vereinbarung muss schriftlich erfolgen. Einer schriftlichen Vereinbarung gleichgestellt sind:

- a. Formen der Übermittlung, die den Nachweis durch Text ermöglichen, wie namentlich Telex, Telefax und E-Mail;
- b. eine mündliche Vereinbarung mit schriftlicher Bestätigung der Parteien.

<sup>3</sup> Das bezeichnete Gericht kann seine Zuständigkeit ablehnen, wenn die Streitigkeit keinen genügenden örtlichen oder sachlichen Bezug zum vereinbarten Gerichtsstand aufweist.

#### **Art. 10** Einlassung

<sup>1</sup> Soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht, wird das angerufene Gericht zuständig, wenn sich die beklagte Partei zur Sache äussert, ohne die Einrede der Unzuständigkeit zu erheben.

<sup>2</sup> Artikel 9 Absatz 3 gilt sinngemäss.

#### **Art. 11** Freiwillige Gerichtsbarkeit

In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist das Gericht am Wohnsitz oder Sitz der gesuchstellenden Partei zuständig, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.

### **3. Kapitel: Besondere Gerichtsstände**

#### **1. Abschnitt: Personenrecht**

#### **Art. 12** Persönlichkeits- und Datenschutz

Das Gericht am Wohnsitz oder Sitz einer der Parteien ist zuständig für:

- a. Klagen aus Persönlichkeitsverletzung;
- b. Begehren um Gegendarstellung;
- c. Klagen auf Namensschutz und auf Anfechtung einer Namensänderung;
- d. Klagen und Begehren nach Artikel 15 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992<sup>5</sup> über den Datenschutz.

#### **Art. 13** Verschollenerklärung

Für Begehren um Verschollenerklärung ist das Gericht am letzten bekannten Wohnsitz der verschwundenen Person zwingend zuständig.

<sup>5</sup> SR 235.1

**Art. 14** Berichtigung des Zivilstandsregisters

Für Begehren auf Berichtigung des Zivilstandsregisters ist das Gericht am Ort des Registers zwingend zuständig.

**2. Abschnitt: Familienrecht****Art. 15** Eherechtliche Begehren und Klagen

<sup>1</sup> Das Gericht am Wohnsitz einer Partei ist zwingend zuständig für:

- a. Eheschutzmassnahmen sowie für Gesuche um Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der angeordneten Massnahmen;
- b. Klagen auf Ungültigerklärung, Scheidung oder Trennung der Ehe;
- c. Klagen über die güterrechtliche Auseinandersetzung, unter Vorbehalt von Artikel 18;
- d. Klagen auf Ergänzung oder Abänderung eines Scheidungs- oder Trennungsurteils.

<sup>2</sup> Für Begehren der Aufsichtsbehörde in Betreuungssachen um Anordnung der Gütertrennung ist das Gericht am Wohnsitz des Schuldners oder der Schuldnerin zwingend zuständig.

**Art. 15a<sup>6</sup>** Begehren und Klagen bei eingetragener Partnerschaft

Das Gericht am Wohnsitz einer Partei ist zwingend zuständig für:

- a. gerichtliche Massnahmen bei eingetragenen Partnerschaften;
- b. Klagen auf Ungültigkeit der eingetragenen Partnerschaft;
- c. gemeinsame Begehren und Klagen auf Auflösung der eingetragenen Partnerschaft;
- d. Klagen auf Ergänzung oder Abänderung eines Urteils auf Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.

**Art. 16** Feststellung und Anfechtung des Kindsverhältnisses

Für Klagen auf Feststellung oder Anfechtung des Kindsverhältnisses ist das Gericht am Wohnsitz einer Partei zurzeit der Geburt beziehungsweise der Adoption oder der Klage zwingend zuständig.

<sup>6</sup> Eingefügt durch Anhang Ziff. 14 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (SR **211.231**).

**Art. 17** Unterhalts- und Unterstützungsklagen

Das Gericht am Wohnsitz einer Partei ist zwingend zuständig für:

- a. Unterhaltsklagen der Kinder gegen ihre Eltern; vorbehalten bleibt die Festlegung des Unterhaltes im Rahmen der Artikel 15 und 16;
- b. Klagen gegen unterstützungspflichtige Verwandte.

**3. Abschnitt: Erbrecht****Art. 18**

<sup>1</sup> Für erbrechtliche Klagen sowie für Klagen über die güterrechtliche Auseinandersetzung bei Tod eines Ehegatten, einer eingetragenen Partnerin oder eines eingetragenen Partners ist das Gericht am letzten Wohnsitz des Erblassers oder der Erblasserin zuständig.<sup>7</sup> Klagen über die erbrechtliche Zuweisung eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstückes (Art. 11 ff. des BG vom 4. Okt. 1991<sup>8</sup> über das bäuerliche Bodenrecht) können auch am Ort der gelegenen Sache erhoben werden.

<sup>2</sup> Für Massnahmen im Zusammenhang mit dem Erbgang ist die Behörde am letzten Wohnsitz des Erblassers oder der Erblasserin zuständig; ist der Tod nicht am Wohnsitz eingetreten, so macht die Behörde des Sterbeortes derjenigen des Wohnortes Mitteilung und trifft die nötigen Massnahmen zur Sicherung der Vermögenswerte am Sterbeort.

**4. Abschnitt: Sachenrecht****Art. 19** Grundstücke

<sup>1</sup> Das Gericht am Ort, an dem das Grundstück im Grundbuch aufgenommen ist oder aufzunehmen wäre, ist zuständig für:

- a. dingliche Klagen;
- b. Klagen gegen die Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer und -eigentümersinnen;
- c. andere Klagen, die sich auf das Grundstück beziehen, wie solche auf Übertragung von Grundeigentum oder auf Einräumung beschränkter dinglicher Rechte an Grundstücken; diese Klagen können auch beim Gericht am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei erhoben werden.

<sup>2</sup> Bezieht sich eine Klage auf mehrere Grundstücke, so ist das Gericht am Ort zuständig, an dem das flächenmässig grösste Grundstück liegt.

<sup>7</sup> Fassung gemäss Anhang Ziff. 14 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (SR 211.231).

<sup>8</sup> SR 211.412.11

**Art. 20**      Bewegliche Sachen

Für Klagen über dingliche Rechte oder über den Besitz an beweglichen Sachen und über Forderungen, die durch Faustpfand oder Retentionsrecht gesichert sind, ist das Gericht am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei oder am Ort, an dem die Sache liegt, zuständig.

**5. Abschnitt: Klagen aus besonderen Verträgen****Art. 21**      Grundsatz

<sup>1</sup> Auf die Gerichtsstände dieses Abschnittes können nicht zum Voraus oder durch Einlassung verzichtet:

- a. der Konsument oder die Konsumentin;
- b. die mietende oder pachtende Partei von Wohn- oder Geschäftsräumen;
- c. die pachtende Partei bei landwirtschaftlichen Pachtverhältnissen;
- d. die stellensuchende oder arbeitnehmende Partei.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt der Abschluss einer Gerichtsstandsvereinbarung nach Entstehung der Streitigkeit.

**Art. 22**      Verträge mit Konsumenten

<sup>1</sup> Bei Streitigkeiten aus Konsumentenverträgen ist zuständig:

- a. für Klagen des Konsumenten oder der Konsumentin das Gericht am Wohnsitz oder Sitz einer der Parteien;
- b. für Klagen des Anbieters oder der Anbieterin das Gericht am Wohnsitz der beklagten Partei.

<sup>2</sup> Als Konsumentenverträge gelten Verträge über Leistungen des üblichen Verbrauchs, die für die persönlichen oder familiären Bedürfnisse des Konsumenten oder der Konsumentin bestimmt sind und von der anderen Partei im Rahmen ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit angeboten werden.

**Art. 23**      Miete und Pacht unbeweglicher Sachen

<sup>1</sup> Für Klagen aus Miete und Pacht unbeweglicher Sachen sind die Schlichtungsbehörde und das Gericht am Ort der Sache zuständig.

<sup>2</sup> Für Klagen aus landwirtschaftlicher Pacht ist das Gericht am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei oder am Ort der gepachteten Sache zuständig.

**Art. 24**      Arbeitsrecht

<sup>1</sup> Für arbeitsrechtliche Klagen ist das Gericht am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei oder am Ort, an dem der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin gewöhnlich die Arbeit verrichtet, zuständig.

<sup>2</sup> Für Klagen einer stellensuchenden Person, eines Arbeitnehmers oder einer Arbeitnehmerin, die sich auf das Arbeitsvermittlungsgesetz vom 6. Oktober 1989<sup>9</sup> stützen, ist zusätzlich zum Gericht nach Absatz 1 das Gericht am Ort der Geschäftsniederlassung der vermittelnden oder verleihenden Person, mit welcher der Vertrag abgeschlossen wurde, zuständig.

<sup>3</sup> Bei vorübergehend entsandten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen ist zusätzlich zum Gericht nach den Absätzen 1 und 2 das Gericht am Entsendeort zuständig, soweit die Klage Ansprüche aus der Zeit der Entsendung betrifft.

## **6. Abschnitt: Klagen aus unerlaubter Handlung**

### **Art. 25** Grundsatz

Für Klagen aus unerlaubter Handlung ist das Gericht am Wohnsitz oder Sitz der geschädigten Person oder der beklagten Partei oder am Handlungs- oder am Erfolgsort zuständig.

### **Art. 26** Motorfahrzeug- und Fahrradunfälle

<sup>1</sup> Für Klagen aus Motorfahrzeug- und Fahrradunfällen ist das Gericht am Unfallort oder am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei zuständig.

<sup>2</sup> Für Klagen gegen das nationale Versicherungsbüro (Art. 74 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dez. 1958<sup>10</sup>; SVG) oder gegen den nationalen Garantiefonds (Art. 76 SVG) ist zusätzlich zum Gericht nach Absatz 1 das Gericht am Ort einer Zweigniederlassung dieser Einrichtungen zuständig.

### **Art. 27** Massenschäden

Bei Massenschäden ist das Gericht am Handlungsort zwingend zuständig; bei unbekanntem Handlungsort ist das Gericht am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei zuständig.

### **Art. 28** Adhäsionsklage

Die Zuständigkeit des Strafgerichts für die Beurteilung der Zivilansprüche bleibt vorbehalten.

<sup>9</sup> SR 823.11

<sup>10</sup> SR 741.01

## 7. Abschnitt: Handelsrecht

### Art. 29 Gesellschaftsrecht

Für Klagen aus gesellschaftsrechtlicher Verantwortlichkeit ist das Gericht am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei oder am Sitz der Gesellschaft zuständig.

### Art. 29a<sup>11</sup> Fusionen, Spaltungen, Umwandlungen und Vermögensübertragungen

Für Klagen, die sich auf das Fusionsgesetz vom 3. Oktober 2003<sup>12</sup> stützen, ist das Gericht am Sitz eines der beteiligten Rechtsträger zuständig.

### Art. 30 Kraftloserklärung von Wertpapieren und Zahlungsverbot

<sup>1</sup> Für die Kraftloserklärung von Aktien ist das Gericht am Sitz der Aktiengesellschaft und für die Kraftloserklärung der übrigen Wertpapiere das Gericht am Wohnsitz oder Sitz des Schuldners oder der Schuldnerin zuständig.

<sup>2</sup> Für Zahlungsverbote aus Wechsel und Check und für deren Kraftloserklärung ist das Gericht am Zahlungsort zuständig.

### Art. 31 Anlehensobligationen

Für die Ermächtigung zur Einberufung der Gläubigerversammlung bei Anlehensobligationen ist das Gericht des gegenwärtigen oder des letzten Wohnsitzes oder der geschäftlichen Niederlassung des Schuldners oder der Schuldnerin zuständig.

### Art. 32<sup>13</sup> Kollektive Kapitalanlagen

Für Klagen der Anleger gegen die Fondsleitung, die Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen, die Investmentgesellschaft mit festem Kapital, die Depotbank, die Vermögensverwalterin oder den Vermögensverwalter, den Vertriebssträger, den Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, den Revisions- oder Liquidationsbeauftragten, den Schätzungsexperten, die Vertretung der Anlegergemeinschaft, den Beobachter sowie gegen den Sachwalter einer kollektiven Kapitalanlage ist das Gericht am Sitz des jeweils betroffenen Bewilligungsträgers zwingend zuständig.

<sup>11</sup> Eingefügt durch Anhang Ziff. 3 des Fusionsgesetzes vom 3. Okt. 2003, in Kraft seit 1. Juli 2004 (SR 221.301).

<sup>12</sup> SR 221.301

<sup>13</sup> Fassung gemäss Anhang Ziff. II 2 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (SR 951.31).



#### **4. Kapitel: Vorsorgliche Massnahmen**

##### **Art. 33**

Für den Erlass vorsorglicher Massnahmen ist das Gericht am Ort, an dem die Zuständigkeit für die Hauptsache gegeben ist, oder am Ort, an dem die Massnahme vollstreckt werden soll, zwingend zuständig.

#### **5. Kapitel: Prüfung der örtlichen Zuständigkeit**

##### **Art. 34**

<sup>1</sup> Das Gericht prüft die örtliche Zuständigkeit von Amtes wegen.

<sup>2</sup> Wird eine mangels örtlicher Zuständigkeit zurückgezogene oder zurückgewiesene Klage binnen 30 Tagen beim zuständigen Gericht neu angebracht, so gilt als Zeitpunkt der Klageanhebung das Datum der ersten Einreichung.

#### **6. Kapitel: Identische und in Zusammenhang stehende Klagen**

##### **Art. 35**            Identische Klagen

<sup>1</sup> Werden bei mehreren Gerichten Klagen über denselben Streitgegenstand zwischen denselben Parteien rechtshängig gemacht, so setzt jedes später angerufene Gericht das Verfahren aus, bis das zuerst angerufene Gericht über seine Zuständigkeit entschieden hat.

<sup>2</sup> Ein später angerufenes Gericht tritt auf die Klage nicht ein, sobald die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht.

##### **Art. 36**            In Zusammenhang stehende Klagen

<sup>1</sup> Werden bei mehreren Gerichten Klagen rechtshängig gemacht, die miteinander in sachlichem Zusammenhang stehen, so kann jedes später angerufene Gericht das Verfahren aussetzen, bis das zuerst angerufene entschieden hat.

<sup>2</sup> Das später angerufene Gericht kann die Klage an das zuerst angerufene Gericht überweisen, wenn dieses mit der Übernahme einverstanden ist.

#### **7. Kapitel: Anerkennung und Vollstreckung**

##### **Art. 37**

Bei der Anerkennung und Vollstreckung eines Entscheides darf die Zuständigkeit des Gerichts, das den Entscheid gefällt hat, nicht mehr geprüft werden.

## 8. Kapitel: Schlussbestimmungen

### Art. 38 Hängige Verfahren

Für Klagen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängig sind, bleibt der Gerichtsstand bestehen.

### Art. 39 Gerichtsstandsvereinbarung

Die Gültigkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung bestimmt sich nach bisherigem Recht, wenn sie vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffen worden ist.

### Art. 40 Referendum und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2001<sup>14</sup>

<sup>14</sup> BRB vom 7. Sept. 2000 (AS 2000 2364)

## Änderung von Bundesgesetzen

### 1. Bundesrechtspflegegesetz vom 16. Dezember 1943<sup>15</sup>

*Ingress*

...

*Art. 41 Abs. 2*

...

### 2. Zivilgesetzbuch<sup>16</sup>

*Ingress*

...

*Art. 28b, 28f Abs. 2, 28l Abs. 2 und 35 Abs. 2*

*Aufgehoben*

*Art. 135 Abs. 1*

...

*Art. 180 und 186*

*Aufgehoben*

<sup>15</sup> [BS 3 531; AS 1948 485 Art. 86, 1955 871 Art. 118, 1959 902, 1969 737 Art. 80 Bst. b 767, 1977 237 Ziff. II 3 862 Art. 52 Ziff. 2 1323 Ziff. III, 1978 688 Art. 88 Ziff. 3 1450, 1979 42, 1980 31 Ziff. IV 1718 Art. 52 Ziff. 2 1819 Art. 12 Abs. 1, 1982 1676 Anhang Ziff. 13, 1983 1886 Art. 36 Ziff. 1, 1986 926 Art. 59 Ziff. 1, 1987 226 Ziff. II 1 1665 Ziff. II, 1988 1776 Anhang Ziff. II 1, 1989 504 Art. 33 Bst. a, 1990 938 Ziff. III Abs. 5, 1992 288, 1993 274 Art. 75 Ziff. 1 1945 Anhang Ziff. 1, 1995 1227 Anhang Ziff. 3 4093 Anhang Ziff. 4, 1996 508 Art. 36 750 Art. 17 1445 Anhang Ziff. 2 1498 Anhang Ziff. 2, 1997 1155 Anhang Ziff. 6 2465 Anhang Ziff. 5, 1998 2847 Anhang Ziff. 3 3033 Anhang Ziff. 2, 1999 1118 Anhang Ziff. 1 3071 Ziff. I 2, 2000 273 Anhang Ziff. 6 416 Ziff. I 2 505 Ziff. I 1, 2001 114 Ziff. I 4 894 Art. 40 Ziff. 3 1029 Art. 11 Abs. 2, 2002 863 Art. 35 1904 Art. 36 Ziff. 1 2767 Ziff. II 3988 Anhang Ziff. 1, 2003 2133 Anhang Ziff. 7 3543 Anhang Ziff. II 4 Bst. a 4557 Anhang Ziff. II 1, 2004 1985 Anhang Ziff. II 1 4719 Anhang Ziff. II 1, 2005 5685 Anhang Ziff. 7. AS 2006 1205 Art. 131 Abs. 1]

<sup>16</sup> SR 210. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

*Art. 190 Randtitel und Abs. 2*

...

*<sup>2</sup> Aufgehoben*

*Art. 194*

*Aufgehoben*

*Art. 220 Abs. 3*

...

*Art. 253*

*Aufgehoben*

*Art. 279 Randtitel sowie Abs. 2 und 3*

...

*<sup>2</sup> und <sup>3</sup> Aufgehoben*

*Art. 538 Randtitel und Abs. 2*

...

*<sup>2</sup> Aufgehoben*

*Art. 551 Abs. 1 und 3*

...

*<sup>3</sup> Aufgehoben*

*Art. 712l Abs. 2*

...

### **3. Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991<sup>17</sup> über das bäuerliche Bodenrecht**

*Ingress*

...

*Art. 82*

*Aufgehoben*

<sup>17</sup> SR 211.412.11. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

#### **4. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983<sup>18</sup> über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland**

*Ingress*

...

*Art. 27 Abs. 1 Einleitungssatz*

...

#### **5. Obligationenrecht<sup>19</sup>**

*Art. 40g*

*Aufgehoben*

*Art. 92 Abs. 2*

...

*Art. 226l, 274b, 343 Abs. 1*

*Aufgehoben*

*Art. 361*

*Hinweis auf Artikel 343 Absatz 1 (Wahl des Gerichtsstandes) aufheben*

*Art. 642 Abs. 3, 761, 782 Abs. 3, 837 Abs. 3*

*Aufgehoben*

*Art. 981 Randtitel und Abs. 2*

...

<sup>2</sup> *Aufgehoben*

*Art. 1072 Abs. 1*

...

<sup>18</sup> SR 211.412.41. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.  
<sup>19</sup> SR 220. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

*Art. 1165 Abs. 4*

*Aufgehoben*

**6. Bundesgesetz vom 28. März 1905<sup>20</sup> über die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmen und der Schweizerischen Post**

*Art. 19*

*Aufgehoben*

**7. Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985<sup>21</sup> über die landwirtschaftliche Pacht**

*Ingress*

...

*Art. 48 Sachüberschrift und Abs. 2*

...

<sup>2</sup> *Aufgehoben*

**8. Bundesgesetz vom 2. April 1908<sup>22</sup> über den Versicherungsvertrag**

*Ingress*

...

*Art. 46a*

...

**9. Urheberrechtsgesetz vom 9. Oktober 1992<sup>23</sup>**

*Ingress*

...

<sup>20</sup> SR 221.112.742

<sup>21</sup> SR 221.213.2. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

<sup>22</sup> SR 221.229.1. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

<sup>23</sup> SR 231.1. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

*Art. 64 Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 2*

...

<sup>1</sup> und <sup>2</sup> *Aufgehoben*

*Art. 65 Abs. 3*

*Aufgehoben*

## **10. Markenschutzgesetz vom 28. August 1992<sup>24</sup>**

*Ingress*

...

*Art. 58 Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 2*

...

<sup>1</sup> und <sup>2</sup> *Aufgehoben*

*Art. 59 Abs. 3*

*Aufgehoben*

## **11. Patentgesetz vom 25. Juni 1954<sup>25</sup>**

*Ingress*

...

*Art. 75, 78, 86 Abs. 3*

*Aufgehoben*

## **12. Sortenschutzgesetz vom 20. März 1975<sup>26</sup>**

*Ingress*

...

<sup>24</sup> SR 232.11. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

<sup>25</sup> SR 232.14. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

<sup>26</sup> SR 232.16. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

*Art. 41 und 47*

*Aufgehoben*

### **13. Bundesgesetz vom 19. Juni 1992<sup>27</sup> über den Datenschutz**

*Ingress*

...

*Art. 15 Abs. 4*

...

### **14. Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986<sup>28</sup> gegen den unlauteren Wettbewerb**

*Ingress*

...

*Art. 12 Sachüberschrift und Abs. 1*

...

<sup>1</sup> *Aufgehoben*

### **15. Kartellgesetz vom 6. Oktober 1995<sup>29</sup>**

*Ingress*

...

*Art. 14 Abs. 2*

*Aufgehoben*

<sup>27</sup> SR 235.1. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

<sup>28</sup> SR 241. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

<sup>29</sup> SR 251. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.



**16. Kernenergiehaftpflichtgesetz vom 18. März 1983<sup>30</sup>**

*Ingress*

...

*Art. 24*

*Aufgehoben*

**17. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958<sup>31</sup>**

*Ingress*

...

*Art. 84*

*Aufgehoben*

**18. Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957<sup>32</sup>**

*Ingress*

...

*Art. 4*

*Aufgehoben*

*Art. 95 Abs. 1 erster Satzteil*

...

**19. Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990<sup>33</sup> über die Anschlussgleise**

*Ingress*

...

<sup>30</sup> SR 732.44. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

<sup>31</sup> SR 741.01. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

<sup>32</sup> SR 742.101. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

<sup>33</sup> SR 742.141.5. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

*Art. 21 Abs. 4*

...

## **20. Bundesgesetz vom 29. März 1950<sup>34</sup> über die Trolleybusunternehmen**

*Ingress*

...

*Art. 15 Abs. 3*

*Aufgehoben*

## **21. Rohrleitungsgesetz vom 4. Oktober 1963<sup>35</sup>**

*Ingress*

...

*Art. 40*

*Aufgehoben*

## **22. Postorganisationsgesetz vom 30. April 1997<sup>36</sup>**

*Ingress*

...

*Gliederungstitel vor Art. 16*

...

*Sachüberschrift zu Art. 16*

*Aufgehoben*

*Art. 17*

*Aufgehoben*

<sup>34</sup> SR 744.21. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

<sup>35</sup> SR 746.1. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

<sup>36</sup> SR 783.1. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

**23. Postgesetz vom 30. April 1997<sup>37</sup>**

*Ingress*

...

*Art. 17 Abs. 2*

*Aufgehoben*

**24. Telekommunikationsunternehmungsgesetz vom 30. April 1997<sup>38</sup>**

*Ingress*

...

*Art. 19 Abs. 2 und 3*

*Aufgehoben*

**25. Arbeitsvermittlungsgesetz vom 6. Oktober 1989<sup>39</sup>**

*Ingress*

...

*Gliederungstitel vor Art. 10*

...

*Art. 10 Abs. 1*

*Aufgehoben*

*Gliederungstitel vor Art. 23*

...

*Art. 23 Abs. 1*

*Aufgehoben*

<sup>37</sup> SR 783.0. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

<sup>38</sup> SR 784.11. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

<sup>39</sup> SR 823.11. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

## 26. Bundesgesetz vom 4. Oktober 1930<sup>40</sup> über die Handelsreisenden

*Ingress*

...

*Art. 11*

*Aufgehoben*

## 27. Anlagefondsgesetz vom 18. März 1994<sup>41</sup>

*Ingress*

...

*9. Kapitel (Art. 68)*

*Aufgehoben*

## 28. Versicherungsaufsichtsgesetz vom 23. Juni 1978<sup>42</sup>

*Ingress*

...

*Gliederungstitel vor Art. 26*

...

*Art. 28 und 29*

*Aufgehoben*

<sup>40</sup> [AS 10 219, 2000 2355 Anhang Ziff. 26. AS 2002 3080 Art. 20]. Siehe heute: das BG vom 23. März 2001 über das Gewerbe der Reisenden (SR 943.1).

<sup>41</sup> [AS 1994 2523, 2004 1985 Anhang Ziff. II 4. AS 2006 5379 Anhang Ziff. I].

<sup>42</sup> [AS 1978 1836, 1988 414, 1992 288 Anhang Ziff. 66 733 SchlB Art. 7 Ziff. 3 2363 Anhang Ziff. 2, 1993 3204, 1995 1328 Anhang Ziff. 2 3517 Ziff. I 12 5679, 2003 232, 2004 1677 Anhang Ziff. 4 2617 Anhang Ziff. 12. AS 2005 5269 Anhang Ziff. I 3]